



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Das Französische Gelbbuch von 1914
[neunzehnhundertvierzehn]**

Wegerer, Alfred von

Berlin, 1927

Ein Irrtum der Entente-Kommission. Von Alfred von Wegerer

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74580](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74580)

Anhang II

Ein Irrtum der Entente-Kommission*

Alfred von Wegerer

Am 21. Juli 1914 hat Jules Cambon, der französische Botschafter in Berlin, laut Gelbbuch Nr. 15 an Herrn Bienvenu-Martin, stellvertretenden Minister des Äußern, eine Mitteilung gerichtet, deren letzter Absatz lautet:

„Man hat mir übrigens versichert, daß jetzt gleich der vorläufige Mobilisationsbefehl, der, solange eine Spannung anhält, Deutschland in eine Art „Achtungsstellung“ versetzt, hier an alle Klassen, die ihn in solchen Fällen erhalten müssen, bereits ergangen ist. Es ist dies eine Maßregel, zu der die Deutschen, ihrer Gewohnheit gemäß, greifen können, ohne Indiskretionen befürchten zu müssen und ohne die Bevölkerung dadurch aufzuregen. Sie hat nicht sensationellen Charakter, und es folgt ihr auch nicht notwendigerweise die wirkliche Mobilisation, wie wir es schon gesehen haben; sie ist aber nichtsdestoweniger bedeutungsvoll.“

Jules Cambon.“

Diese Meldung wurde dazu verwandt, um in dem Bericht für die Vorfriedenskonferenz Deutschlands vorgefaßte Absicht, Krieg führen zu wollen, mit zu begründen.

Die entsprechende Stelle in dem Bericht, welcher der Vorfriedenskonferenz von der Kommission vorgelegt wurde, die für die Feststellung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und die aufzuerlegende Sühne eingesetzt war**, lautete:

„Die deutsche Mobilisierung hat mit dem 21. Juli begonnen, zunächst durch die Einberufung einer Reihe der Reservejahrgänge. (Gelbbuch Nr. 15.)“

Die in dem Bericht für die Vorfriedenskonferenz, gewöhnlich kurz „Rapport“ genannt, wiedergegebene Auffassung, daß Deutschland bereits am 21. Juli mobil gemacht habe, ist auch von Viviani, bei Kriegsausbruch Ministerpräsident und Minister des Äußeren, in seiner Artikelserie „Réponse au Kaiser“ (Pariser „Matin“ vom 25. Januar 1923) erneut vertreten worden.

* Entnommen aus „Die Kriegsschuldfrage“ Septemberheft 1923.

** „Das Deutsche Weißbuch über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges“, Berlin 1919. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. Seite 31 bzw. 35.

Die fragliche Stelle bei Viviani lautet:

„Wir haben bisher nur die politische und diplomatische Verantwortlichkeit Deutschlands untersucht. Nun zu seiner militärischen Verantwortlichkeit. Auch hier will ich eine Tabelle aufstellen und die Tatsachen Tag für Tag aufzählen.“

21. Juli. — Vorläufige Mobilmachungsbefehle für eine gewisse Anzahl von Reservisten. (Gelbbuch Nr. 16.)“

Viviani führt Gelbbuch Nr. 16 an, während es Gelbbuch Nr. 15 heißen muß. Hier liegt wohl nur ein Druckfehler vor.

Über den Ursprung der Meldung und ihre Bewertung durch den französischen Marine-Attaché erfahren wir durch das — Krasny-Archiv Band I* Moskau 1922 — veröffentlichte Telegramm Bronewskis an Sasonow:

Der russische Geschäftsträger in Berlin an den Minister des Äußeren in Petersburg.

Nr. 117.

Berlin, den 9./22. Juli 1914.

Vertraulich. Der französische Marine-Attaché hat mir heute mit Wissen Cambons ein Gerücht mitgeteilt, das ihm eben sein englischer Kollege mitgeteilt hat (ein Gerücht), das noch von keinem von ihnen nachgeprüft ist und demzufolge einigen in Reserve befindlichen deutschen Soldaten hier vorbereitende Benachrichtigungen über die Möglichkeit der Mobilisierung zugesandt worden sind. Solche vorbereitende Benachrichtigungen wurden in Deutschland sowohl im Jahre 1911 als auch Ende 1912, in dem Augenblick der größten Spannung, die durch die Bewegung der Serben zum Adriatischen Meer hervorgerufen worden war, versandt. Diese vorbereitenden Benachrichtigungen haben nichts gemein mit der Ableistung der Übungen und den für August bevorstehenden großen Manövern.

Da unser neuer Marine-Attaché eben erst angekommen ist und der Militär-Attaché nicht hierher zurückkommen kann, ist es für die Botschaft unmöglich, dieses beunruhigende Gerücht nachzuprüfen. Ich bitte deshalb den französischen Botschafter, mich auf dem laufenden seiner Nachrichten zu halten.

Bronewski

Die Meldung klingt schon wesentlich anders als die, welche von Jules Cambon weitergegeben worden ist. Der englische Botschafter hat die Meldung von dem „Gerücht“ anscheinend nicht weitergegeben. Jedenfalls findet sich nichts darüber im englischen Blaubuch vor.

Die Meldung Jules Cambons vom 21. Juli über das Ausgeben von Gestellungsbefehlen beruht auf einem Irrtum.

* Das Telegramm ist im „Journal des Débats“ Nr. 275 vom 4. Oktober 1922 abgedruckt.

Mit dem Jahre 1900 hat sich in Deutschland eine grundlegende Änderung in der Mobilmachung vollzogen und brach man in diesem Jahre vollständig mit dem bisherigen System der Zustellung von „Gestellungsbefehlen“ an Reservisten usw. für die Mobilmachung nach Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls.

Die Einziehung der Reservisten erfolgte nach einer kriegsministeriellen Verfügung vom Herbst 1900 auf Grund von „Kriegsbeordnungen“ und „Paßnotizen“, welche den Reservisten gleich nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste von den zuständigen Bezirkskommandos ausgegeben wurden.

Der Unterschied zwischen Kriegsbeordnungen und Paßnotizen war der, daß Kriegsbeordnungen den Mannschaften ausgehändigt worden sind, deren Mobilmachungsbestimmung feststand, während sich die Leute mit Paßnotizen im Falle der Mobilmachung bei ihrem Bezirkskommando zur weiteren Entscheidung über ihre Verwendung zu melden hatten.

In den Kriegsbeordnungen und Paßnotizen war angegeben, an welchem Mobilmachungstage und bei welcher Formation sich der betreffende Reservist zu melden hatte.

Mit der Bekanntgabe der Mobilmachungstage löste sich daher automatisch die Gestellung der Reservisten aus. Besondere Gestellungsbefehle waren daher nicht erforderlich. Eine Ausgabe von Gestellungsbefehlen ohne Änderung des Mobilmachungsplans hätte den ganzen Apparat nur in Unordnung gebracht.

Nachstehend geben wir die Abschrift einer Original-Kriegsbeordnung wieder:

Einberufen zum Drag. Rgt. 2 Ers. Esk. 4. M. T. 1

1. Kriegsbeordnung

gültig bis 31. März 1915.

65

Jahresklasse 06b.
Ziffer u. Nr. N. 228.
F. M. A.

Karl Budweg,
Schöneberg,
Ebersstraße 36

hat sich nach der Veröffentlichung der Mobilmachungs-Bekanntmachung, ohne einen neuen Befehl abzuwarten, am 4. Mobilmachungstage morg. 1,30 Uhr in Berlin NW 6, Albrechtstraße 27, Hof des Friedrich-Gymnasiums, bei Tafel Nr. I zu stellen.

Wer infolge irgendwelchen Leidens völlig dienstuntauglich zu sein glaubt, hat sich mit diesem Befehl an demselben Tag morg. 12½ Uhr auf dem Gestellungsplatz in einem Schulzimmer im Partererraum zur ärztlichen Untersuchung einzufinden. Bei der Gestellung selbst findet eine ärztliche Untersuchung nicht statt.

L. S. Königlich Preußisches
Bezirkskommando V Berlin.

Es folgen dann noch allgemeine Bestimmungen über Verhalten bei Einberufungen.

Daß im Juli 1914, wie alljährlich, Reservisten zu Friedensübungen nach den öffentlich bekanntgegebenen Übungsbestimmungen einberufen worden sind, trifft zu. Diese Leute wurden aber planmäßig nach Ableistung ihrer Übung in ihre Heimat entlassen, was aus Akten und Fahrlisten einwandfrei nachzuweisen ist. — Daß noch am 22. Juli Reservisten, die auf dem Truppenübungsplatz Arys in Ostpreußen eingezogen waren, wieder in ihre Heimat entlassen wurden, ließ sich aus einer Fahrliste (55/1914) einwandfrei feststellen. —

* * *

Dem englischen Marine-Attaché wird ein „Gerücht“ zugetragen, „demzufolge einigen in Reserve befindlichen deutschen Soldaten hier vorbereitende Benachrichtigungen über die Möglichkeit der Mobilisierung zugesandt worden sind.“ —

Der französische Botschafter macht aus dem „Gerücht“ die Meldung, daß ein „vorläufiger Mobilisationsbefehl“ hier an „alle Klassen, die ihn in solchen Fällen erhalten müssen, ergangen ist.“

Die Kommission der Vorfriedenskonferenz interpretiert die Meldung weiter und stellt fest: „Die deutsche Mobilisierung hat mit dem 21. Juli begonnen, zunächst durch Einberufung einer Reihe der Reservejahrgänge.“

Der ganze Vorgang zeigt, mit welcher Oberflächlichkeit ein Gutachten verfaßt worden ist, das die Grundlage für ein Urteil bildete, welches ein 75-Millionenvolk im Namen von 27 Staaten ungerecht und ungehört wie Verbrecher verurteilte.